



Bericht

der Landesregierung

Programme für Bildung und Jugend der Europäischen Union

Drucksache 16/492 und 16/526

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Zu 1. Welche neuen Programme im Bereich Jugend und Bildung werden ab 2007 in der EU gelten (bitte die Programme jeweils darstellen mit Programmumfang und Zielgruppen)?

1.1. Die Nachfolge zum bisherigen EU-Aktionsprogramm „JUGEND“ tritt von 2007 bis 2013 das **Programm „JUGEND in Aktion“** an. Dieses Programm umfasst die Aktionsbereiche:

- „Jugend für Europa“ – Diese Aktion beinhaltet die Förderung von Austausch, Mobilität und Initiativen Jugendlicher sowie die Unterstützung von Projekten der partizipativen Mitwirkung am demokratischen Leben.
- „Europäischer Freiwilligendienst“ – Unterstützung bei der Durchführung von individuellen und kollektiven Freiwilligenprojekten.
- „Jugend für die Welt“ – Öffnung des Programms für die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern des erweiterten Europas. Die Verbindungen des Programms zu den assoziierten Ländern, den Ländern des westlichen Balkans sowie den EFTA-Ländern sollen gestärkt werden, wie auch die Kooperation im Jugendbereich mit anderen Drittländern.
- „Sozialpädagogische Betreuer und Unterstützungssysteme“ – Austausch-, Bildungs- und Informationsmaßnahmen für Fachkräfte. Darunter fallen Projekte zur Stimulation von Innovation und Qualität, Partnerschaften mit regionalen oder lokalen Stellen sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Valorisierung und Unterstützung der Programmstrukturen. Europaweit tätige Jugendorganisationen sollen ebenfalls unterstützt werden.
- „Förderung der politischen Zusammenarbeit“ – Begünstigung der Kooperation im Bereich der Jugendpolitik. Dies soll insbesondere durch die Unterstützung von Maßnahmen geschehen, die zum einen den strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen und den für Jugendpolitik Verantwortlichen ermöglichen, zum anderen die Kooperation mit internationalen im Jugendbereich tätigen Organisationen erleichtern.

Zielgruppen sind in erster Linie junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren, aber auch Fachkräfte und Jugendorganisationen sind von dem Programm umfasst.

Die finanzielle Ausstattung soll nach Vorschlag der Kommission für die gesamte Laufzeit 915 Mio. Euro betragen. Das EU-Parlament fordert eine Ausstattung von 1,128 Mrd. Euro. Würde der Beschluss des Europäischen Rates über die Finanzielle Vorausschau ohne Änderung umgesetzt, so wäre eine Reduzierung des Budgets für das Jugend-Nachfolgeprogramm auf 604 Mio. Euro nicht unwahrscheinlich.

1.2. Für den Bildungsbereich liegt das neue **integrierte Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens** zurzeit nur im Entwurf vor. Es soll dazu beitragen, dass sich die Gemeinschaft zu einer fortschrittlichen Wissensgesellschaft entwickelt – einer Gesellschaft mit nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung, mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt. Austausch, Zusammenarbeit und Mobilität zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft sollen gefördert werden, so dass sich diese zu einer weltweiten Qualitätsreferenz entwickelt. Es umfasst sektorale Einzelprogramme

- für die Schulbildung (Comenius),

- die Hochschulbildung (Erasmus),
- die berufliche Aus- und Weiterbildung (Leonardo da Vinci) und die Erwachsenenbildung (Grundtvig).
- Ergänzt wird es durch Querschnittsmaßnahmen und durch das Programm Jean Monnet zur Förderung der europäischen Integration.

Das Programm für lebenslanges Lernen richtet sich an

- a) Schüler, Studierende, in beruflicher Bildung befindliche Personen und erwachsene Lernende;
- b) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Lehrkräfte und Ausbilder sowie sonstiges damit befasstes Personal;
- c) Arbeitsmarktteilnehmer;
- d) Einrichtungen oder Organisationen, die im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen oder seiner Einzelprogramme Lernangebote bereitstellen;
- e) die Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene verantwortlich sind für Systeme und politische Strategien mit Bezug zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- f) Unternehmen, Sozialpartner und ihre Organisationen auf allen Ebenen einschließlich Berufsverbände und Industrie- und Handelskammern;
- g) Anbieter von Diensten, die Beratung und Informationen zu Aspekten des lebenslangen Lernens erteilen;
- h) im Bereich des lebenslangen Lernens tätige Vereinigungen, unter anderem von Studierenden, in beruflicher Bildung befindlichen Personen, Schülern, Lehrern, Eltern und erwachsenen Lernenden;
- i) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;
- j) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen (NRO).

Die Mittelausstattung soll nach Vorschlag der Kommission 13,62 Milliarden Euro betragen, der Ministerrat hat sich im Rahmen der Diskussion um die finanzielle Vorausschau erst auf 5,617 Milliarden Euro festgelegt. Inwieweit die ehrgeizigen Ziele angesichts der noch offenen tatsächlich eingesetzten Finanzmittel erreichbar sein werden, kann zurzeit nicht beantwortet werden.

1.3. Des Weiteren können auch in der neuen Förderperiode der EU-Strukturfonds beschäftigungspolitische Maßnahmen und Projekte aus dem Bereich Jugend und Bildung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden:

- Zum einen werden ESF Mittel vom Bund in eigenen Programmen/Fördermaßnahmen umgesetzt. Nach den derzeit hier vorliegenden ersten Informationen plant dabei der Bund für die neue ESF- Förderperiode auch bundesweit zum Einsatz kommende Programme/Maßnahmen aus dem Bereich Jugendliche und Bildung. Details sind derzeit noch nicht bekannt. Hier dürften aber auch Möglichkeiten zur Förderung von Vorhaben und Bürgerinnen/Bürgern in Schleswig-Holstein bestehen.
- Zum anderen werden ESF-Mittel von den Bundesländern selbst umgesetzt. Hier im Land wird dies im Rahmen des neuen Arbeitsmarktprogramms des Landes erfolgen. Erste Eckpunkte des neuen Programms wurden vom Kabinett am 21. Februar 2006 beschlossen. Dabei wurde der Bereich Jugendliche als der Handlungsschwerpunkt des neuen Arbeitsmarktprogramms des Landes definiert. Die konkrete Ausgestaltung dieses Schwerpunktes wird derzeit gerade erarbeitet.

Die Mittelausstattung ist zurzeit noch offen. Es zeichnet sich aber ab, dass die für Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden ESF-Mittel sich im Vergleich zur laufenden Förderperiode (rd. 170 Mio. €) in etwa halbieren dürften.

Zu 2. Wer kann als Träger von geförderten Projekten auftreten (das Land, Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Private, sonstige)?

Als Träger von geförderten Projekten für den Jugendbereich können das Land, kommunale Träger, Jugendorganisationen, Initiativen und öffentliche Einrichtungen auftreten.

Als Träger für den Bildungsbereich kommen alle öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen in Frage. Eine Projektträgerschaft kann in den Bereichen Lehrerbildung, Benachteiligtenförderung, Lehreraustausch und Schulpartnerschaften übernommen werden.

Als Träger für den Bereich des ESF kommen grundsätzlich alle Zuwendungsempfänger im Sinne des § 23 Bundeshaushaltsordnung bzw. § 23 Landeshaushaltsordnung in Frage, insbesondere natürliche Personen, Kommunen, Träger, Initiativen und Unternehmen.

Zu 3. und 4.

Bei welchen Programmen sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Förderung von Vorhaben in Schleswig-Holstein?

In welchen Bereich der Jugend- und Bildungspolitik plant die Landesregierung Fördermittel der EU einzusetzen?

Die Landesregierung sieht in allen Aktionsbereichen dieses neuen Programms Möglichkeiten zur Förderung von Vorhaben in Schleswig-Holstein. Förderung im Sinne von Beratung und Unterstützung wird bei allen Programmen möglich sein.

Der Einsatz von Fördermitteln erfolgt in der Regel zentral durch die Nationalen Agenturen, die auch die zentralen Beratungsstellen für Antragssteller sind. Die Länder werden jeweils über geförderte Projekte unterrichtet.

Zu den Einsatzmöglichkeiten des ESF siehe oben unter 1.3.

Zu 5. Was kann die Landesregierung tun, damit im Rahmen des neuen EU-Programms „Jugend in Aktion“ eine Beteiligung von Russland an Ostsee-Veranstaltungen (zum Beispiel Ostsee-Jugendkonferenzen) gewährleistet werden kann, ohne dass andere Drittländer dazu eingeladen werden müssen?

Eine Beteiligung Russlands an Ostseeveranstaltungen ist in dem laufenden und wird voraussichtlich auch im künftigen Programm möglich sein. Eine Beteiligung Russlands an den multilateralen Ostseejugendkonferenzen ist auch in der Vergangenheit erfolgt. An welche Bedingungen die Beteiligung Russlands an einzelnen Programmteilen geknüpft wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgelegt.

Zu 6. und 7.

Wie stellt sich die Landesregierung auf diese Programme ein? Welche Struktur ist in Schleswig-Holstein geplant, um sicherzustellen, dass von Schleswig-Holstein aus ausreichend Projekte bei der EU erfolgreich angemeldet werden?

Gibt es ein Konzept der Landesregierung für die Nutzung dieser Programme? Wie sollen ggf. die Kofinanzierungsmittel generiert werden? Wie stellt sich die Landesregierung auf diese Programme ein? Welche Struktur ist in Schleswig-Holstein geplant, um sicherzustellen, dass von Schleswig-Holstein aus ausreichend Projekte bei der EU erfolgreich angemeldet werden?

Die Programm-, Beratungs- und Finanzierungsstruktur wird von den zentralen Nationalen Agenturen getragen. Die Aufgaben der Nationalen Agenturen sind durch die EU-Kommission in dem Dokument SOC/COM/00/009 festgelegt, das auch Grundlage für das jährlich von den Nationalen Agenturen einzureichende Arbeitsprogramm ist. Die EU-Kommission stellt den Nationalen Agenturen Mittel zur dezentralen Verwaltung zur Verfügung und legt detaillierte Durchführungsbestimmungen fest, nach denen diese Mittel verausgabt und kontrolliert werden müssen. Sie entscheidet selbst über die zentral zu verwaltenden Mittel, überträgt die Aufgaben der Information und Beratung von Interessenten und Antragstellern aber auch den Nationalen Agenturen.

Zu den Aufgaben der Nationalen Agenturen gehören:

- a) Antragsbearbeitung, Verwaltung der Fördermittel (Organisation und Bekanntmachung der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen, Erstellung der Verträge bzw. Versand von Ablehnungen, Finanzielle Verwaltung, Bearbeitung und Beendigung der Verträge, Verwaltung der Mittel etc.)
- b) Abstimmung mit anderen Nationalen Agenturen
- c) Information, Beratung, Verbreitung von Ergebnissen
- d) Überwachung und Evaluierung

- e) Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission
- f) Zusammenfassung und Verbindung
- g) Datenverarbeitung

Für die zentral von der EU-Kommission verwalteten Mittel übernehmen die Nationalen Agenturen in Zusammenarbeit mit den Ländern Informations- und Beratungsfunktion für Interessenten.

1.1. Die Fördermittel im Programm „**JUGEND in Aktion**“ werden wie beim Vorläuferprogramm durch die Deutsche Agentur für das EU-Aktionsprogramm JUGEND bewilligt. Die Länder werden jeweils über geförderte Projekte unterrichtet.

Ergänzend und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Agentur wird die Landesregierung weitere Maßnahmen durchführen. Insbesondere wird das neue Programm im Rahmen einer landesweiten Informationsveranstaltung unter Beteiligung u. a. des Landesjugendrings, der Jugendverbände und einer Vertreterin der Deutschen Agentur für dieses Programm bei allen potentiellen Projektträgern bekannt gemacht werden.

Für den Jugendbereich stehen die Jugendabteilung im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und der Landesjugendring Schleswig-Holstein wie in den letzten Jahren für Information und Beratung zur Verfügung.

Eine Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nicht obligatorisch und im laufenden Programm „JUGEND“ auch bisher nicht erfolgt, aber im Einzelfall möglich.

1.2. Zur Umsetzung des EU-Bildungsprogramms werden voraussichtlich folgende Institutionen als Nationale Agenturen tätig sein:

- a) für den Schulbereich: Pädagogischer Austauschdienst (COMENIUS, LINGUA, ARION)
- b) für den Hochschulbereich: Deutscher Akademischer Austausch-Dienst (ERASMUS)
- c) für die Berufliche Bildung und die Weiterbildung: Bundesinstitut für Berufsbildung (GRUNDTVIG, LEONARDO)
- d) für den außerschulischen Bereich: Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - InWEnt (GRUNDTVIG, LEONARDO, COMENIUS)

Das Ministerium für Bildung und Frauen wird weiterhin insbesondere Comenius durch Antragsbearbeitung, Antragstellerberatung und -fortbildung mit personellen Ressourcen sowie Fortbildungsveranstaltungen fördern. Darüber hinaus soll die neue Website **www.europa.lernnetz.de** dazu genutzt werden, ein Forum für erfolgreiche Europaprojekte zu schaffen. Gleiches gilt für den Programmteil Leonardo für die berufsbildenden Schulen und andere Bildungseinrichtungen der Aus- und Weiterbildung. Informationsveranstaltungen finden bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Nationalen Agenturen statt.

Transparenz wird auch durch die neue Website **www.internationale-Begegnungen.lernnetz.de** sicher gestellt. Dort sind unter „Sokrates“ Hinweise zu den neuen Programmen zu finden. Aktualisierungen werden laufend eingearbeitet, so dass die Website einen Beratungscharakter erhält.

Für den **Bereich Schule** hat sich insbesondere die enge Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) bewährt, der die o.g. Aufgaben für die dezentral zu verwaltenden Programmteile in enger Zusammenarbeit mit den Ländern in der Bundesrepublik durchführt. Die Anträge sind laut Vorgaben der Durchführungsbestimmungen des Programms nach dem Gesichtspunkt der Qualität zu bewerten. Da laut Haushaltsordnung der EU gleiche Zugangschancen zum Programm bestehen müssen, gehört es mit zu den Aufgaben einer Nationalen Agentur, auf angemessene regionale Verteilung zu achten, sofern die übergeordneten Qualitätskriterien eingehalten sind. So kann in Deutschland die Verteilungsgerechtigkeit („Königsteiner Schlüssel“) berücksichtigt und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Ziel des Ministeriums für Bildung und Frauen ist es weiter, Vernetzungsstrukturen in den Bereichen Euro-Info-Center, Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Christian-Albrechts-Universität, Europa-Union und Verein Europaschulen weiter zu entwickeln, um so die Förderstruktur im Umgang mit den EU-Bildungsprogrammen zu optimieren.

Dabei stimmen sich das Ministerium für Bildung und Frauen und das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa miteinander ab.

In dem Politikfeld **Weiterbildung** ist abgestimmter Konsens, dass die unmittelbare Gestaltung von Weiterbildungsangeboten keine staatliche Aufgabe ist. Die Träger und Einrichtungen haben nach § 1 des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (BFQG) das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung. In diesem Rahmen führen die rund 400 schleswig-holsteinischen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung auch die projektbezogene Akquisition europäischer Fördergelder durch. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist dabei unterstützend tätig durch Förderung der Rahmenbedingungen und Infrastruktur der Weiterbildung (beispielsweise der Beratungsarbeit der Weiterbildungsverbände) sowie durch flächendeckende Informationsvermittlung zu den EU-Bildungsprogrammen der Beruflichen Weiterbildung und der Weiterbildung mit Hilfe der Strukturen der Kommission Weiterbildung, der Weiterbildungsverbände, der Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und der Berufsbildungsstätten als potenzielle Antragsteller.

Die **Hochschulen** des Landes nehmen die Angebote des **ERASMUS-Programms** in eigener Zuständigkeit bei der nationalen Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes – DAAD – wahr. Alle Hochschulen des Landes verfügen über sog. ERASMUS-Beauftragte, die zusammen mit dem DAAD die Austausch- und Praktikumsprogramme an den Hochschulen umsetzen. Die Finanzierung der ERASMUS-Beauftragten erfolgt im Rahmen des Globalzuschusses für die Hochschulen. Darüber hinaus erhöht die Landesregierung die Attraktivität dieser Austauschprogramme für die Studierenden mit Maßnahmen wie z.B. der beschleunigten Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen, der Verpflichtung, alle Prüfungsordnungen auf das ECTS (European Credit Transfer System) umzustellen, sowie der Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen im neuen Hochschulgesetz für sog. joint degrees und Doppeldiplome.

Für den Bereich des ESF siehe oben unter 1.3.